

69



**Haltestelle Neusser Straße / Gürtel, Aufzugnachrüstung
hier: Zusätzliche Leistungen der Projektsteuerung
RPA-Nr.: 2013/0138**

Eingang 12. Feb. 2013

691 φ 69311
Amt für Brücken und Stadtbau

Jan 12. 2013
13. 102. Fe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ingenieurgesellschaft Pirllet und Partner macht aufgrund von Veränderungen in der Projektentwicklung beim Haltestellenumbau und bei der Umgestaltung Neusser Straße ein Zusatzhonorar in Höhe von 23.523,77 € netto geltend. U. a. aufgrund zeitlicher Verzögerungen insbesondere im Bereich Straßenbau ist nun eine nach Objekten getrennte Abrechnung vorgesehen.

13/2

Grundsätzlich ist der Anspruch des AN auf Anpassung der Vergütung nicht auszuschließen. Eine Anerkennung - auch der Höhe nach - kann jedoch in der vorgelegten Form derzeit nicht erfolgen.

In einem Gespräch am 21.01.2013 wurden Ihnen die nachfolgenden Punkte erläutert.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Forderungen ist der konkrete Mehraufwand gegenüber dem Hauptauftrag detailliert darzustellen. Ggf. aus dem Hauptauftrag nicht ausgeführte Leistungen sind dabei gegen zu rechnen. Es sollte geprüft werden, ob die Abrechnung nach Stunden oder eine Pauschalierung die wirtschaftlichere Lösung darstellt. Bei einer pauschalen Honorierung sind die anrechenbaren Kosten aufzuschlüsseln. Dies gilt auch für den Kostenanteil der KVB.

Die Abweichungen vom Rahmenterminplan konnten nicht geprüft werden. Bei dem beigefügten Terminplan handelt es sich um den Entwurf von 69. Es ist aber der durch das Ingenieurbüro erstellte und Vertragsbestandteil gewordene Rahmenterminplan zu Grunde zu legen. Die geplanten und voraussichtlichen Termine sind gegenüberzustellen. Eine Verlängerung des Projektes um bis zu 4 Monate ist mit dem Honorar des Hauptauftrages bereits abgegolten (siehe auch Werkvertrag § 9, Abs. 7) und bei der Ermittlung der Zusatzvergütung entsprechend zu berücksichtigen.

Kosten für Unvorhergesehenes sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung nach DIN 276. Diese sind bei der Ermittlung des zusätzlichen Vergütungsanspruchs nicht zu berücksichtigen.

Nach Ihren Erläuterungen handelt es sich beim Titel 2 um zusätzliche Projektsteuerungsleistungen für die endgültige Umgestaltung Neusser Straße. Die anrechenbaren Kosten des Hauptauftrages berücksichtigen lediglich Kosten für eine Übergangslösung. Da die Umgestaltung zeitlich nicht mehr im Zusammenhang mit dem Haltestellenumbau steht, sollten, sofern überhaupt noch Bedarf besteht, die Projektsteuerungsleistungen in einem neuen Wettbewerb vergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen